

# RS Vwgh 1990/5/8 90/08/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §12 Abs4;

## Rechtssatz

Die belBeh ist nicht verpflichtet, Erkundungsbeweise in jeglicher denkbaren Richtung - wie etwa, ob ein gesundheitlich bedingter Ausschluß vom Arbeitsmarkt nur durch die Zurücklegung der vom Arbeitslosen angestrebten Berufsausbildung überwunden werden könne -, und sei es auch nur Einvernahme des Bf durchzuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080066.X04

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)